OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151824/5/RK/EP -151825/2

Datum:

Linz, 11. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über den Antrag 1. der E K und 2. des J K, beide wohnhaft in x, vom 29. November 2018 auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeindeamts St. Georgen im Attergau vom 2. Juli 2018, GZ: 131-9/2018, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Berg im Attergau vom 2. Juli 2018, GZ: 131-9/2018, wurde S H, x, eine Baubewilligung für die Errichtung eines Schutzdaches für Jungtiere und Kälber, eines Vordaches sowie einer Mistlagerstätte erteilt.

Die nunmehrigen Antragsteller beabsichtigen, gegen den genannten Bescheid Beschwerde zu erheben. Mit Schreiben vom 30. Juli 2018, eingelangt beim Gemeindeamt Berg im Attergau am selben Tag, stellten sie einen Verfahrenshilfeantrag und ersuchten um die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers für die Beschwerdeerhebung sowie das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Der Antrag wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20. August 2018, eingelangt am 23. August 2018, vorgelegt.

Da die Angaben im Verfahrenshilfeantrag nicht ausreichend waren und diesem insbesondere kein Vermögensverzeichnis angeschlossen war, wurden die Antragsteller mit Schreiben vom 29. Oktober 2018, zugestellt am 31. Oktober 2018, aufgefordert, das übersendete Antragsformular und Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt samt den entsprechenden Nachweisen bei sonstiger Zurückweisung des Antrags zu retournieren.

Daraufhin übermittelten die Antragssteller zwar vollständig ausgefüllte Antragsformulare; der Aufforderung zur Abgabe vollständig ausgefüllter Vermögensverzeichnisse samt entsprechenden Nachweisen kamen sie jedoch nicht nach. Insbesondere geht aus den Vermögensverzeichnissen nicht hervor, wie hoch die von den Antragstellern zu bestreitenden Betriebskosten sind, wie hoch ihr (durchschnittliches) jährliches Reineinkommen ist, ob bzw. über welche Bankkonten sie verfügen und wie der Kontostand ist. Die geforderten Nachweise wurden nicht vorgelegt.

II. Beweiswürdigung

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus dem Verfahrenshilfeantrag vom 30. Juli 2018, dem Mängelbehebungsauftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29. Oktober 2018 und den Vermögensverzeichnissen vom 29. November 2018.

III. Rechtliche Beurteilung

Nach § 8a Abs. 2 VwGVG sind die Voraussetzungen und Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 66 Abs. 1 ZPO sind zugleich mit dem Verfahrenshilfeantrag ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes Formblatt zu verwenden.

Wie festgestellt, waren dem Verfahrenshilfeantrag vom 30. Juli 2018 im gegenständlichen Fall keine Vermögensbekenntnisse beigelegt, weshalb das Anbringen mangelhaft war.

Gemäß § 17 VwGVG iVm. § 13 Abs. 3 AVG hat das Verwaltungsgericht bei Mängeln schriftlicher Anbringen von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach furchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Den Antragstellern wurde im Sinne der genannten Bestimmungen ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, welchem diese durch Einbringung der Verfahrenshilfeanträge und Vermögensverzeichnisse vom 29. November 2018 teilweise entsprachen. Es fehlten aber weiterhin wichtige Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie sämtliche geforderte Nachweise, weshalb eine inhaltliche Beurteilung der Anträge nicht möglich war. Das Landesverwaltungsgericht war aber dennoch nicht verpflichtet, einen neuerlichen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist eine nur teilweise Erfüllung eines Verbesserungsauftrags der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen (vgl. etwa VwGH 03.07.2003, 2003/15/0001; VwGH 17.10.1996, 96/19/2184; VwGH 03.11.1994, 94/15/0100; VwGH 11.06.1992, 92/06/0069).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer